

Saison-Mietvertrag

Zwischen Mme TYMEN, wohnhaft in
14, Route de la Forêt-Fouesnant
F - 29170 Saint Evarzec
aufgeführt als Vermieter

und, wohnhaft in
.....
.....
aufgeführt als Mieter

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrags

Zweck dieses Saison-Mietvertrags ist das Festlegen der Mietkonditionen vom Vermieter an den Mieter für die unten aufgeführten Mieträumlichkeiten, zu der im Vertrag vereinbarten Dauer und Bedingungen.

§ 2 Mieträume

Vermietet werden das im Eigentum des Vermieters stehende Anwesen **Croissant Lanjulien, La Forêt-Fouesnant, 29940.**

Dieses Haus setzt sich zusammen aus:

- > Erdgeschoss:
 - einem Wohnzimmer mit Sofa
 - einer Küchenecke
 - einer Waschküche
 - einem WC

- > Obergeschoss:
 - Zimmer "Aquarelle" mit entweder einem Bett (160 cm) oder zwei Betten (je 80 cm)
 - Zimmer "Outre mer" mit einem Bett (90 cm / 190 cm)
 - Zimmer "Fleurs des cerisiers" mit einem Bett (160 cm/200 cm)
 - einem Badezimmer
 - einem WC

- > einem Garten mit Parkmöglichkeit für einen Wagen.

Diese Räumlichkeiten sind für **maximal 5 Personen** vorgesehen.

§ 3 Mietzeit

Das Mietverhältnis ist vereinbart vom ab 17h (Einzugsdatum)
zum bis 09h30 (Auszugsdatum).

Der Mieter hat keinerlei Rechte sich länger als während der oben vereinbarten Mietdauer auf dem Anwesen aufzuhalten. Bei Überschreitung der Mietdauer von mehr als einer Stunde ab festgelegter Auszugszeit wird dem Mieter € 30,- pro überschrittene Stunde in Rechnung gestellt.

§ 4 Miete

4.1 Betrag und Zahlung der Miete

Die Miete der Räumlichkeiten für die oben festgelegte Mietdauer beträgt €

Der Mieter verpflichtet sich fünfundzwanzig Prozent (25%) des Mietbetrages (entsprechend €) dem Vermieter per Banküberweisung bei Vertragsabschluss voranzuzahlen. Der Restbetrag von € wird spätestens vor dem Einzugsdatum überwiesen.

4.2 Neben- und Betriebskosten

Die Neben- und Betriebskosten für Wasser und Elektrizität sind im Mietpreis für einem normalen Verbrauch einberechnet. Bei überdurchschnittlichem Verbrauch wird dieser zusätzlich wie folgt in Rechnung gestellt:

- > Wasser: Normalverbrauch 2 m³ pro Woche.
Eine Überschreitung wird zu € 4,- pro m³ berechnet.
- > Elektrizität: Normalverbrauch 70kWh pro Woche während der Sommersaison und 300kWh pro Woche in der Wintersaison.
Eine Überschreitung wird zu € 0,20 pro kWh berechnet.

4.3 Kurtaxe

Die Kurtaxe ist der Miete hinzuzurechnen. Sie beträgt für Personen über 18 Jahre € 1,22 pro.

über 18 Jahre: € 1,22 x Personen x Tage = €

4.4 Optionen

Ja / Nein € 60,- Preiszuschlag für die Reinigung am Ende des Aufenthalt
Ja / Nein € 60,- Preiszuschlag für ein Haustier (mit vorheriger Genehmigung des Vermieters)

4.5 Mietkaution

Der Mieter leistet dem Vermieter spätestens am Einzugsdatum eine Mietkaution von € 300,- per Überweisung oder Barzahlung.

Diese Mietkaution dient zur Abdeckung von Reparaturen oder zur Instandsetzung von Sachschäden, die nach dem Auszug des Mieters nötig wären. Diese Mietkaution gilt nicht als Teilzahlung der Miete.

Wenn keinerlei Sachschäden während der Hausübernahme bei Auszug festgestellt werden, wird die Mietkaution vom Vermieter spätestens in der dem Auszug folgenden Woche zurückerstattet. Im Falle von Sachschäden werden die Instandsetzungskosten von der Mietkaution abgezogen. Der Restbetrag wird spätestens 2 Monate nach dem Auszugsdatum zurückerstattet. Der Betrag der Instandsetzungskosten wird im Einvernehmen zwischen Vermieter und Mieter festgesetzt. Bei Uneinigkeit werden die Instandsetzungs-Kosten über einen Kostenvoranschlag von einem Fachmann oder einem Fachunternehmen bestimmt, den der Vermieter auswählt und der dem Vermieter gegenüber unabhängig ist. Der Mieter verpflichtet sich die Mehrkosten zu zahlen, sollten die Instandsetzungskosten die Mietkaution übersteigen.

§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten

Die vermieteten Räumlichkeiten sind zur familiären Wohnnutzung des Mieters vorgesehen. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten mit Respekt zu nutzen und sie im gleichen Zustand, wie er sie bei Einzug aufgefunden hat, zu verlassen.

Auf keinen Fall dürfen die Räumlichkeiten für professionelle, kommerzielle oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.

§ 6 Übernahme und Bestandsaufnahme

Die Parteien werden eine Haus-Übernahme jeweils bei Einzug und Auszug durchführen, inklusive einer Bestandsaufnahme der Möbel und Objekte, die dem Mieter zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Miet-Widerrufung

Im Falle einer Widerrufung des Saison-Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter seine Entscheidung unverzüglich dem Vermieter per Einschreiben mit Rückschein kundzutun.

Im Falle einer Stornierung seitens des Mieters:

- > bei mehr als 30 Tagen vor dem Einzugsdatum erstattet der Vermieter dem Mieter die Gesamtsumme der geleisteten Anzahlungen binnen einer Woche ab Erhalt des Einschreibens
- > bei 30 bis 15 Tagen vor dem Einzugsdatum behält der Vermieter die Anzahlung ein
- > bei weniger als 15 Tagen vor dem Einzugsdatum steht die gesamte Mietsumme dem Vermieter zu. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter die restliche Mietsumme spätestens eine Woche nach dem vorgesehenen Einzugsdatum zu begleichen.

Ausnahme: bei einer Stornierung aufgrund von Einfluss höherer Gewalt, welche nachweislich belegt werden kann.

Der vorliegende Saison-Mietvertrag gilt als verbindlich gekündigt und der Vermieter kann über die Mieträumlichkeiten verfügen, wenn:

- > der Mieter nicht innerhalb 22 Stunden des vorgesehenen Einzugsdatums erscheint und der Vermieter keine Mitteilung einer verspäteten Anreise erhalten hat
- > der Mieter die restliche Mietsumme oder die Mietkaution nicht spätestens am Einzugsdatum begleicht.

Der Mieter verpflichtet sich in den oben genannten Fällen die restliche Mietsumme dem Vermieter bis spätestens eine Woche nach dem vorgesehenen Einzugsdatum zu begleichen.

Die Gesamtmietsumme gilt für den Vermieter als erworben, im Falle dass der Mieter entscheidet seinen Aufenthalt zu kürzen.

Jegliche Widerrufung des vorliegenden Vertrages seitens des Vermieters vor dem Einzugsdatum muss dem Mieter unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein kundgetan werden. Der Vermieter verpflichtet sich, das doppelte der vom Mieter geleisteten Anzahlung unverzüglich zurückzuerstatten, ohne dass der Vermieter für mögliche Schadensersatzforderungen haftbar gemacht werden kann.

Erstellt in, am, in zweifacher Original-Ausfertigung zur Aushändigung eines Originals pro Partei.

Der Vermerk "gelesen und genehmigt" ist vor der Unterschrift zu notieren.

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters